

SATZUNG DER ABZ eG

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 7 Tod eines Mitgliedes
- § 8 Auflösung einer juristischen
Person oder Handelsgesellschaft
- § 9 Ausschluß
- § 10 Auseinandersetzung
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Genossenschaft

- § 13 Organe der Genossenschaft
- § 14 Leitung der Genossenschaft
- § 15 Vertretung
- § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 19 Willensbildung
- § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 21 Kredit an Vorstandsmitglieder
- § 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand
und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige
Angelegenheiten
- § 24 Zusammensetzung und Wahl
- § 25 Konstituierung, Beschlußfassung

- § 26 Ausübung der Mitgliederrechte
- § 27 Frist und Tagesordnung
- § 28 Einberufung und Tagesordnung
- § 29 Versammlungsleitung
- § 30 Gegenstände der Beschlußfassung
- § 31 Mehrheitserfordernisse
- § 32 Entlastung
- § 33 Abstimmungen und Wahlen
- § 34 Auskunftsrecht
- § 35 Versammlungsniederschrift
- § 36 Teilnahme der Verbände

IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 38 Gesetzliche Rücklage
- § 39 Andere Ergebnisrücklagen
- § 39a Kapitalrücklage
- § 40 Beschränkte Nachschußpflicht

V. Rechnungswesen

- § 41 Geschäftsjahr
- § 42 Jahresabschluß und
gegebenenfalls Lagebericht
- § 43 Rückvergütung
- § 44 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. Liquidation

- § 46 Liquidation

VII. Bekanntmachungen

- § 47 Bekanntmachungen
- § 48 Erfüllungsort

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 FIRMA UND SITZ

1. Die Genossenschaft führt die Firma

ABZ Abrechnungs- und Beratungsgesellschaft
für Zahnärzte eG

und hat ihren Sitz in München.
2. Die Genossenschaft kann Filialen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen, soweit dies ihren Zweck fördert.

§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche und berufliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder.
2. Die Gesellschaft vertritt und berät ihre Mitglieder gegenüber Körperschaften, Behörden, Unternehmen und Trägern im Gesundheitswesen. Sie verhandelt – soweit rechtlich zulässig – Verträge mit Wirkung für ihre Mitglieder im privatrechtlichen und sozialrechtlichen Bereich. Sie schließt Verträge mit Wirkung für ihre Mitglieder oder Rahmenvereinbarungen, denen die Mitglieder beitreten können. Die Gesellschaft verhandelt für ihre Mitglieder mit Körperschaften, Krankenkassenverbänden, Versicherungsgesellschaften und anderen Unternehmen Verträge über Vergütungen, Rahmenbedingungen und sonstige Gegenstände, die die Berufsträger der Zahnheilkunde betreffen, schließt und wickelt die Verträge für die Mitglieder ab.
3. Gegenstand des Unternehmens ist

die Beratung in allen Angelegenheiten, die geeignet sind, den Betrieb einer Zahnarztpraxis oder die Berufsausübung des Mitglieds zu fördern,

die Verhandlungsführung für Zahnärzte mit Kostenträgern,

die Rechnungserstellung für die Zahnärzte und deren Abrechnung mit Patienten und Kostenträgern einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

der Handel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern,

Dienstleistungen im Bereich elektronischer Medien,

betriebswirtschaftliche und organisatorische Praxisberatung einschließlich Rechtsberatung, soweit zulässig,

die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,

Beratung in einschlägigen Finanzierungs- und Versicherungsfragen,

4. Der Begriff des Zahnarztes im Sinne der Satzung ist umfassend zu sehen und schließt Kieferorthopäden und andere Fachzahnärzte ein. Die Bildung von fachspezifischen Sektionen ist zulässig.
5. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen – insbesondere auf Personen, die Berufsträger im Sinne des Zahnheilkundengesetzes sind.

II. Mitgliedschaft

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen, insbesondere Zahnärzte;
 - b) Personengesellschaften, vornehmlich solche, die mit Zahnärzten in geschäftlicher Verbindung stehen;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, vornehmlich solche, die mit Zahnärzten in geschäftlicher Verbindung stehen.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und, Zulassung als Mitglied durch den Vorstand der Genossenschaft und im Falle von Nicht-Zahnärzten zusätzlich durch den Aufsichtsrat.
4. Ein neues Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§16 Abs. 2 f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluß (§ 9).

§ 5 KÜNDIGUNG

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 67 a GenG bleibt unberührt.

§ 6 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS

1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen

ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber im Falle einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds der Genossenschaft beitrifft oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag des Geschäftsanteil nicht übersteigt.

2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft.

§ 7 TOD EINES MITGLIEDES

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 GenG). Die Stimmrechtsausübung ist in § 26 geregelt.

§ 8 AUSLÖSUNG EINER JURISTISCHEN PERSON ODER HANDELSGESELLSCHAFT

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 AUSSCHLUSS

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluß des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) - gestrichen -

- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft oder in sonstiger Weise diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren läßt.
2. Für den Ausschluß ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 3. Vor der Beschlußfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 4. Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache, auf der der Ausschluß beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 5. Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
 6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluß beschlossen hat,

innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 10 AUSEINANDERSETZUNG

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluß maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren.
4. Diese Vorschriften der Auseinandersetzung gelten für alle Beendigungstatbestände des § 4.

§ 11 RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder bei gesondert vereinbarten Verträgen sowie den jeweils gültigen Preisen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegen steht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teiles der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern;
- d) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, und des Berichtes des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) das zusammengefaßte Ergebnis des Prüfungsberichtes gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 12 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 37 der Satzung zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie die etwaige Bean-

tragung von Insolvenzverfahren über sein Vermögen unverzüglich mitzuteilen; bei Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse;

- d) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zu dem Betrag der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme zu haften.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. DER VORSTAND

§ 14 LEITUNG DER GENOSSENSCHAFT

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 VERTRETUNG

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.

- Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

- Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die mit dem Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, über die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsguthabens zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;

- dem gesetzlichen Prüfverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen; an den Generalversammlungen teilzunehmen; er ist berechtigt, sich jederzeit zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern.

§ 17 BERICHTERSTATTUNG GEGENÜBER DEM AUFSICHTSRAT

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft und über die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 18 ZUSAMMENSETZUNG UND DIENSTVERHÄLTNIS

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt; er kann einen Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt namens der Genossenschaft schriftliche Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab.
- Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluß von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

§ 19 WILLENSBILDUNG

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlußfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 16 Abs. 2 Buchstabe c ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlußfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 20 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluß des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlußfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 21 KREDIT AN VORSTANDSMITGLIEDER

Vorstandsmitgliedern dürfen keine Kredite gewährt werden.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handlungspapieren prüfen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschußmitglieder. Ein Ausschuß muß mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung gilt ergänzend § 25.
4. Einzelheiten über die Erfüllung von dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mit-

glieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 2 i. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlußfassung der Generalversammlung.

§ 23 GEMEINSAME SITZUNGEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT, ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE ANGELEGENHEITEN

- über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates
 - der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen und die Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, die Begründung von Zweigstellen oder Zweigniederlassungen;
 - der Abschluß von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
 - die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - die Verwendung von Rücklagen gem. §§ 39, 39 a;
 - der Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
- die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Abs. 6.
- Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
- Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 7 entsprechend.

§ 24 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.
- Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Abweichungen von der Regel sind von der Generalversammlung festzulegen. Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluß der Generalversammlung, in der die Wahl vorgenommen wurde, und endet am Schluß der Generalversammlung, die in dem Jahr stattfindet, in dem die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitglieds endet. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 KONSTITUIERUNG, BESCHLUßFASSUNG

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 33 gilt entsprechend.
4. Eine Beschlüßfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegraphischer Abstimmung oder durch Telefax zulässig, wenn der

Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlüßfassung veranlaßt oder kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

5. Die Sitzung des Aufsichtsrates soll mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
6. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
7. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlüßfassung zu hören.

C. GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 AUSÜBUNG DER MITGLIEDERRECHTE

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollten ihre Rechte persönlich ausüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Zahl seiner Genossenschaftsanteile.
3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften

durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG).
5. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.
6. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluß abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
7. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertreterbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
8. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 27 FRIST UND TAGESORDNUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt und wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, höchstens von 150 Mitgliedern.
3. Die Generalversammlung wird einberufen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muß. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlußfassung bekanntgegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, höchstens von 150 Mitgliedern.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, daß mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

7. In den Fällen der Absätze 3. und 5. gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 VERSAMMLUNGSLEITUNG

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Bei deren Verhinderung bestimmt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte diesen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 GEGENSTÄNDE DER BESCHLUßFASSUNG

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung der Genossenschaft
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
- d) Verschmelzung der Genossenschaft
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden oder Vereinigungen
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates
- g) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gem. § 40 Genossenschaftsgesetz
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes
- i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Vergütungen
- k) Ausschluß von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
- l) Verfolgung von Regreßansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
- m) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 Genossenschaftsgesetz
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes
- o) Änderung der Rechtsform
- p) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft
- q) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen
- r) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteiles oder der Haftsumme.

§ 31 MEHRHEITSERFORDERNISSE

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 a) - f) und in k), p), q) und r) genannten Fällen erforderlich.
3. Ein Beschluß über die Änderung der Rechtsform (§ 30 o) bedarf der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus 2/3 aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der er-

schiedenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

4. Vor der Beschlußfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
5. Die Absätze 2., 3. und 5. können nur mit den jeweils in ihnen genannten qualifizierten Mehrheiten geändert werden.

§ 32 ENTLASTUNG

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates Stimmrecht.

§ 33 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlußfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht gemäß Abs. 1 widersprochen wird.
5. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 AUSKUNFTSRECHT

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - sich die Frage auf Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betrifft;
 - die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder eines Dritten betrifft;
 - es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFT

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
2. Die Protokollierung muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlußfassung angegeben werden. Die Eintragung muß von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziffer 2–5 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
4. Das Protokoll ist mit den dazu gehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 TEILNAHME DER VERBÄNDE

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 GESCHÄFTSANTEIL UND GESCHÄFTSGUTHABEN

1. Der Geschäftsanteil beträgt € 1000,00.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In

diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder mindestens € 250,00 einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich weitere € 250,00 einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteiles werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.

3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet und im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 GESETZLICHE RÜCKLAGE

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des

Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

- Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 ANDERE ERGEBNISRÜCKLAGEN

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 39A KAPITALRÜCKLAGE

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 Lit. e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 40 BESCHRÄNKTE NACHSCHUßPFLICHT

Die Nachschußpflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt € 1000,00.

V. Rechnungswesen

§ 41 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 JAHRESABSCHLUß UND GEGEBENENFALLS LAGEBERICHT

- Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- Der Vorstand hat gem. § 16 Abs. 2 Lit. g) den Jahresabschluß sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- Jahresabschluß, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 RÜCKVERGÜTUNG

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuß sowie der mitvergütete Gegenwert des Körperschaftssteuer-guthabens werden dem Geschäftsguthaben so lange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
2. Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluß über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 45 DECKUNG EINES JAHRESFEHLBETRAGES

1. Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Anteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 46 LIQUIDATION

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 47 BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Bayerischen Genossenschaftsblatt veröffentlicht.

Der Jahresabschluß wird im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 48 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Mitglieds ist der Sitz der Genossenschaft; für alle Streitigkeiten zwischen Mitglied und Genossenschaft ist – sofern rechtlich zulässig – das Amts- bzw. Landgericht München ausschließlich zuständig.

Fassung: 26. Juni 2010 / Druck: August 2010

